

## Satzung

Satzung des Vereins „Parea – Dein Projekt“

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Parea – Dein Projekt“
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es, das Verständnis zwischen Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft zu fördern und zu vertiefen. Insbesondere gehört dazu die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, von Flüchtlingen, Vertriebenen und Kriegsopfern und von Opfern von Straftaten. Der Verein bezweckt Integration zu fördern durch die Vermittlung kultureller und sozialer Werte, dem Aufbau eines sozialen Umfeldes zur Stärkung der Gemeinschaft, durch Schaffung von Lebensperspektiven und durch Förderung des ökologischen Bewusstseins.

- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

#### **(a) Freiwilliges interkulturelles Jahr**

Das freiwillige Interkulturelle Jahr (FIJ) richtet sich an junge Erwachsene zwischen 18 und 30 Jahren, die im Ausland im Rahmen des Vereinszwecks interkulturelle Erfahrungen sammeln möchten. Aber auch die Entsendung und der Austausch von Fachkräften, die sich durch projektbezogene Arbeit im Ausland weiterentwickeln wollen sind hier eingeschlossen. Dabei werden im Inland im Vorfeld Schulungen und Qualifizierungen als Vorbereitung auf das freiwillig Interkulturelle Jahr angeboten. Das FIJ soll ähnlich wie Freiwilligendienste organisiert sein und unter anderem dem Auf- und Ausbau von Netzwerken und Kooperationen, aber auch dem Know-how-Transfer dienen.

#### **(b) Interkulturelle Veranstaltungen und interkultureller Austausch,**

#### **(c) Gewaltprävention, Menschen rechts- und Friedensarbeit**

#### **(d) Ökologische Landwirtschaft und Tierhaltung als therapeutisches/soziales Angebot**

Zielgruppe dieses Angebots sind Menschen jeglichen Alters, die sozial benachteiligt sind und einen erhöhten Integrationsbedarf haben. Gemeint sind generationen- und religionsübergreifende Lebens- und Arbeitsstätten.

#### **(e) Interkulturelle, generationsübergreifende Lebensräume**

#### **(f) Vernetzung und Kooperation mit anderen Organisationen**

Der Verein arbeitet zur Netzwerkbildung mit Organisationen zusammen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen. Auch zu Organisationen, deren Unterstützung zur Erfüllung der Satzungszwecke beiträgt, sollen Kooperationen aufgebaut werden. Diese Organisationen werden nicht materiell unterstützt.

#### **(g) Aufklärung/Öffentlichkeitsarbeit /Politische Lobbyarbeit**

Die politische Arbeit ist parteiunabhängig und gemeint im Sinne von Maßnahmen und Aktionen zur Sensibilisierung und Aufklärung im Dienste der Zielgruppen des Vereins, die sozial benachteiligt sind. Auf Notlagen und Missstände soll aufmerksam gemacht werden. Politische Parteien erhalten keine finanziellen Zuwendungen vom Verein.

#### **(h) Unterstützung politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter**

Politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte aller Länder werden unterstützt durch sozialpädagogische Betreuung und Beratung, Bildungs- und Qualifizierungsangebote, therapeutische und gesundheitspräventive Maßnahmen und die Vermittlung weiterer Angebote.

#### **(i) Tätigkeit des Vereins im Ausland**

Der Verein wird im Ausland tätig durch Hilfsprojekte, die der Erfüllung der Satzungszwecke dienen und durch das Freiwillige Interkulturelle Jahr, d.h. die Entsendung und den Austausch von jungen Erwachsenen und Fachkräften.

#### **(j) Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe**

Konkrete Maßnahmen sind:

Bildungs- Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote, praktische Anleitung und Beratung, Aufbau von Lebens- und Arbeitsgemeinschaften und Orientierungshilfen- und angebote.

Durch dieses Angebot sollen Menschen gleich welchen Alters, Geschlechts und welcher Herkunft, deren Lebensqualität aufgrund ihrer körperlichen oder seelischen und/oder wirtschaftlichen Zustands beeinträchtigt ist, gestärkt werden.,

#### **(k)Förderung des bürgerschaftlichen Engagements**

#### **(l)Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen**

#### **(m)Bildungs-, Beratungs-, und Qualifizierungsangebote**

#### **(n)Geschlechtsspezifische Angebote**

#### **(o)Gesundheitsförderung- und aufklärung**

#### **(p)Beistand in akuten Notsituationen**

#### **(q)Rückkehrberatung- und begleitung**

## Zielgruppen

Unser Angebot richtet sich gleichermaßen an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, an Frauen, Flüchtlinge und Migrantinnen, sowie Seniorinnen. Darüber hinaus bieten wir ganzheitliche Unterstützung für Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

### **§ 3 Mildtätigkeit**

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen und/oder wirtschaftlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### **§ 4 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein nimmt der Vorstand entgegen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme bzw. Ablehnung von Neumitgliedern
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

- (6) Die Mitgliedschaft ist zu unterscheiden in Voll- und Fördermitgliedschaft.

Vollmitglieder sind gehalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

### **§ 5 Beiträge**

Vollmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine

einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichtes. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen (ordentliche Mitgliederversammlung) resp. zwei Wochen (außerordentliche MV) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Hierzu sind alle Mitglieder einzuladen. Jedes Vollmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Briefen gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse, E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Entlastung des Vorstands
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - c) Beteiligung an Gesellschaften,
  - d) Mitgliedsbeiträge
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter zu eröffnen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind Versammlungsleiter, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Jede satzungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung wählt zum Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen einen der Anwesenden zum Protokollanten. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

## **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Pro Asyl, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V., Frankfurt am Main“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.